

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BS – Anlage von Blüh- und Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland BS 5 - Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

Fördersatz:

960 €/ha

Zuschlag:

A	Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100 €/ha
---	--	----------

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg und Uelzen (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen:

- Anlage eines **Schonstreifens mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern**. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) ohne Untersaat als Hauptfrucht bis zum 15. April zu bestellen. Innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer ist zweimal ein Getreide-Leguminosen-Gemenge (s. Anlage 6 der RL NiB-AUM) bis zu diesem Termin anzubauen, das nicht geerntet wird.

Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide:

- Eine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte ist ab dem 16. April bis 15. Juli untersagt.

Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge:

- Das Abschlegeln ohne nachfolgenden Abtransport des Mähgutes ist jeweils frühestens ab dem 1. August zulässig.
- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatmischungen sind vorzuhalten.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Insektizide, Rodentizide und Fungizide) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel können der **Anlage 5 b** der RL NiB-AUM entnommen werden.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig. Eine Beregnung ist untersagt. Eine Beweidung ist ab dem 01. August möglich.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.